



ABTENAUER GEMEINDEINFORMATION

INFORMATIONEN AUS DEM GEMEINDEAMT

Anrainerpflichten im Winter

Die Marktgemeinde Abtenau möchte auf die Verpflichtung der Anrainer zur Schneeräumung, Streuung und auf die Kennzeichnung des Straßenverlaufes durch Schneeflocke hinweisen.

Die Straßenerhalter von Privat- bzw. Interessentenstraßen (Obmänner der Weggenossenschaften bzw. Objekteigentümer) werden eindringlich gebeten, den **Straßenverlauf** der Privat- bzw. Genossenschaftsstraßen **mit Schneeflocken** im ausreichenden Maße **zu kennzeichnen**. Insbesondere sollen auch unmittelbar neben der Straße aufgestellte Stromverteilerkästchen, Hydranten, usw. durch Schneeflocke gekennzeichnet werden.

Auch sind in die Straßen einhängende Sträucher und Äste zu entfernen. Weiters ist zu sorgen, dass die Schneeflüge nicht durch Kanalschächte, Viehsperren, Straßeneinläufe usw. beschädigt werden können. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bankettbereich behindert die Schneeräumung und soll grundsätzlich unterlassen werden. Ist ein ordnungsgemäßes Befahren der Straße mit dem Schneeräumfahrzeug nicht gewährleistet, muss die Schneeräumung unterbleiben. Werden Fahrzeuge und Anlagen wegen der mangelhaften Kennzeichnung des Straßenverlaufes bei der Schneeräumung beschädigt, so kann die Haftung auf die Straßenerhalter übergehen. Nach § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees zu dulden. Andererseits ist es aber verboten, Schnee aus Privatzufahrten und Parkplätzen auf die öffentlichen Straßen zu räumen. Die Grundeigentümer werden ersucht, diese Anordnung ausnahmslos zu beachten. Werden Zäune und Einfriedungen durch die seitliche Schneeverdrängung beschädigt, besteht kein Haftungsanspruch des Grundeigentümers.

Die **Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung** ergibt sich aus § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBG). Wenn durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch zu Schaden kommt oder eine Sache beschädigt wird, haftet der Halter eines Weges, d.h. im Regelfall der Grundeigentümer, sofern er oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Anrainerpflichten gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO):

- (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.
- (2) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteig gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.
- (4) Zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Für jene Verkehrsflächen, welche durch den Winterdienst der Marktgemeinde Abtenau geräumt werden, für die jedoch die Anrainer bzw. Grundeigentümer gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung, § 1319a ABGB bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Räumung und Streuung verpflichtet sind, weist die Marktgemeinde Abtenau ausdrücklich darauf hin, dass
 - es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
 - die gesetzliche Verpflichtung, sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.
 - eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Bei Schneewächten oder Eisbildungen an Dächern stellt das Aufstellen von Warnschildern oder an die Hauswand gelehnte Latten nur eine Sofortmaßnahme dar, unabhängig davon ist der Hauseigentümer jedoch gemäß § 93 Abs. 2 StVO verpflichtet, das Dach zu reinigen und die Schneewächten sowie das Eis zu entfernen.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass Anrainer ihren Schnee von Vorplätzen, Parkplätzen und Dächern auf die Gemeindestraßen räumen und so zu einer Verschärfung der angespannten Schneelage auf den Straßen beitragen. **Das Ablagern von Schnee auf Gemeindestraßen** ist gemäß § 92 StVO verboten. Wer trotzdem den Schnee von seinem privaten Bereich auf die Straße räumt, kann, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Der Eigentümer hat „**Straßenschnee**“ in privaten Gärten zu dulden, das besagt § 10 Salzburger Landesstraßengesetz: Die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplits auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben u. dgl. auf ihrem Besitz ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans Schnitzhofer, Bürgermeister)